Amtsblatt

S 1259 B

für den Regierungsbezirk Braunschweig

1989 | Braunschweig, 02. Januar 1989 | 1

Inhalt

		Seite
A:	**Personalnachrichten**	1
B:	**Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden**	–
C:	**Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig**	
1.	Stiftung vom 19. 12. 1988	1
2.	Abfertigungsspediteure vom 05. 12. 1988	1
3.	Bekanntmachung der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken vom 13. 12. 1988	1
D:	**Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**	
4.	Bekanntmachung des Katasteramtes Göttingen vom 09. 12. 1988	2
5.	Bekanntmachung des Katasteramtes Göttingen vom 09. 12. 1988	2
6.	Bekanntmachung des Katasteramtes Göttingen vom 09. 12. 1988	2
7.	Bekanntmachung des Katasteramtes Peine vom 15. 12. 1988	3
8.	Bekanntmachung des Oberbergamtes in Clausthal-Zellerfeld vom 09. 12. 1988	3
9.	VO zum Schutze von Landschaftsteilen im LK Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Papenteich und Schweineholz" vom 24. 10. 1988	3
10.	VO zum Schutze der „Flachsrotten" im LK Wolfenbüttel, vom 14. 11. 1988	6
11.	Bekanntmachung der Stadt Göttingen vom 15. 12. 1988	8
12.	VO über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 25. 11. 1988	9
13.	1. Verordnung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung der Samtgemeinde Papenteich vom 12. 12. 1988	11
14.	Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel für das HJ 1889	11
15.	Bekanntmachung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel vom 24. 11. 1988	12
E:	**Sonstige Mitteilungen**	
16.	Geschäftsverteilungsplan des Verwaltungsgerichts Braunschweig für das Jahr 1989	12
17.	Bekanntmachung freier landeseigener Liegenschaften vom 08. 12. 1988	18
18.	Bekanntmachung freier landeseigener Liegenschaften vom 13. 12. 1988	18

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalnachrichten

I. Bezirksregierung Braunschweig

Abgeordnet:

Oberregierungsrat Wischer bis auf weiteres aus dienstlichen Gründen an das Staatstheater Braunschweig.

II. Nachgeordnete Behörden

Ernannt:

Hauptlehrerin Alesi – GS Gliesmarode in Braunschweig – zur Rektorin.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

1.

Stiftung vom 19. 12. 1988

Mit Verfügung vom 19. 12. 1988 – 301.11741/40-93 – habe ich die Errichtung der „Sparkassenstiftung für den Kreis Peine" sowie deren Satzung vom 12. 12. 1988 genehmigt.

Die Stiftung, die über die Kreissparkasse Peine angeschrieben werden kann, bezweckt insbesondere die Vergabe von Forschungsaufträgen und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Unterhaltung und Pflege von Umweltschutz-, Denkmal-, Bildungs-, Kunst-, Kultur-, Jugend- und Altenhilfeeinrichtungen, sowie Zuwendungen an private, freie gemeinnützige, kirchliche und kommunale Einrichtungen zur Erfüllung des satzungsmäßigen und gemeinnützigen Stiftungszweckes.

2.

Liste der Abfertigungsspediteure Verfügung vom 05. 12. 1988 – Az.: 306.30149-5 –

Die unter lfd. Nr. 136 in der Liste der Abfertigungsspediteure eingetragene Firma Einbecker Transport-Gesellschaft mbH, Thüringer Str. 114, 3363 Gittelde-Teichhütte, ist von mir gelöscht worden.

3.

Bekanntmachung der Fachstelle für öffentliche Bibliotheken vom 13. 12. 1988 – Az.: 406.8-55004 – Zulassung von Bibliotheken zum Regionalen Leihverkehr

Mit der Neuordnung des Regionalen Leihverkehrs – RLV – in Niedersachsen, die gem. RErl. d. MWK v. 21. 07. 1982 – 303-43040 – gült. L 84/75 (Nds. MBL. 39/1982, S. 982) zum 01. 04. 1983 in Kraft getreten ist, werden folgende Bibliotheken zum RLV zugelassen:

4. künstliche Teiche anzulegen;
5. Wald von Haustieren beweiden zu lassen;
6. die Bodengestalt zu verändern;
7. Wege zu befestigen;
8. bauliche Anlagen aller Art einschl. Verkehrsflächen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze und militärische Anlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
9. Müll, Schrott, Schutt, Abraum und sonstige Abfälle wegzuwerfen, oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und Fischerei erforderlich ist;
11. die Ruhe und den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören, z.B. durch Tonwiedergabegeräte oder Modellflugzeuge;
12. außerhalb von Hausgrundstücken und anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen;
14. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen.

§ 4

Ausnahmen, Befreiungen

1. Wird durch eine nach § 3 Nr. 5, 6, 7, 10 und 14 verbotene Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt, so hat die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen.

   Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 3 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
2. Im übrigen kann von Verboten des § 3 nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziff. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes, wer – ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde – vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM geahndet werden.

§ 6

1. Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen
   a) die bisherige rechtmäßige Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
   b) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
   c) ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen;
   d) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen sowie der Bau von Weideschuppen, Weidezäunen und Forstschutzzäunen ortsüblicher Bauart;
   e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 7

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die folgende Rechtsvorschrift tritt außer Kraft:

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Samtgemeinde Papenteich, Meinersen und Isenbüttel im Landkreis Gifhorn, Landschaftsschutzgebiet „Papenteich" vom 17. 03. 1977.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Maaßeler Lindenwald" vom 14. 02. 1983 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig vom 01. 03. 1983 Nr. 5) bleibt durch diese Verordnung unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Gifhorn, 24. 10. 1988

Landkreis Gifhorn

S

Warnecke
Landrat

Dr. Lemke
Oberkreisdirektor

10.

Verordnung zum Schutze „der Flachsrotten" in der Gemarkung Groß Dahlum der Gemeinde Dahlum im Landkreis Wolfenbüttel vom 14. 11. 1988

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsichen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. 03. 1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 04. 1986 (Nds. GVBl. S. 103), wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in Abs. 2 bezeichnete Gebiet in der Gemarkung Groß Dahlum wird zum Landschaftsschutzgebiet „Flachsrotten" erklärt.

(2) Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der Karte im Maßstab 1:5.000, die als Anlage zu dieser Verordnung mitveröffentlicht ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe gekennzeichnet. Sie verläuft auf den Leitlinien (Wegerand; Flurstücksgrenze, Böschungsoberkante usw.), die die Punktreihe von innen berührt. Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,8 ha.

(3) Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 liegt bei der Samtgemeinde Schöppenstedt, Rathaus, 3307 Schöppenstedt, und beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstraße 11, 3340 Wolfenbüttel, während der Sprechzeiten aus. Die

Karte kann dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck, Bedeutung

(1) Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch den naturnahen Lauf der „Lahbeeke" mit kleinen Feucht- und Flachwasserzonen sowie bachbegleitendem Gehölzbestand.
Es liegt innerhalb intensiv bewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen und hat trotz seiner nur geringen Größe eine ökologisch vielfältige Kleinstruktur.

(2) Als Lebensraum und Standort für verschiedene Tier- und Pflanzenarten und als Element der Biotopvernetzung trägt das Gebiet zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts bei. Wegen seines Gehölzbestandes geht von ihm außerdem eine landschaftsbelebende Wirkung aus.

(3) Das Gebiet soll wegen seiner ökologischen Qualitäten und seiner Bedeutung für das Landschaftsbild in seinem Charakter erhalten und vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

§ 3

Verbote

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes sind folgende Handlungen verboten:

1. wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen,
2. den Gehölzbestand und das Gebüsch zu beschädigen oder zu entfernen sowie standortfremde Anpflanzungen vorzunehmen,
3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigung erforderlich ist,
4. wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorzunehmen, soweit es sich nicht um ordnungsgemäße Unterhaltungsarbeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 handelt,
5. Abfälle, Müll, Schutt, Abraum aller Art und andere Materialien wegzuwerfen bzw. ab- oder zwischenzulagern sowie ähnliche Maßnahmen vorzunehmen, die das Gebiet verunreinigen oder schädigen können,
6. Bodenbestandteile sowie Feldsteine einzubringen und Geländeaufhöhungen vorzunehmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung des vorhandenen Feldweges mit natürlichem Schotter und Feldsteinen handelt,
7. die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden und Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auszubringen,
8. Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
9. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Zulässige Maßnahmen, Abstimmungen

(1) Nach dieser Verordnung bleibt die fachgerechte Durchführung notwendiger Unterhaltungsarbeiten am Gewässer weiterhin erlaubt.
Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde aber vorher anzuzeigen und dürfen nur im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden. Das gilt auch für die evtl. Nutzung des bachbegleitenden Gehölzbestandes. Maßnahmen zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedürfen keiner vorherigen Anzeige.

(2) Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

a) bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen auf Grundstücken, insbesondere Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,

b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Befreiung erteilt werden.
Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne daß hierfür eine Befreiung nach § 5 erteilt worden ist oder Arbeiten durchführt bzw. durchführen läßt, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.
Diese kann gemäß § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Wolfenbüttel, 14. 11. 1988

Landkreis Wolfenbüttel

S

Jahn
Landrat

Dr. Koneffke
Oberkreisdirektor

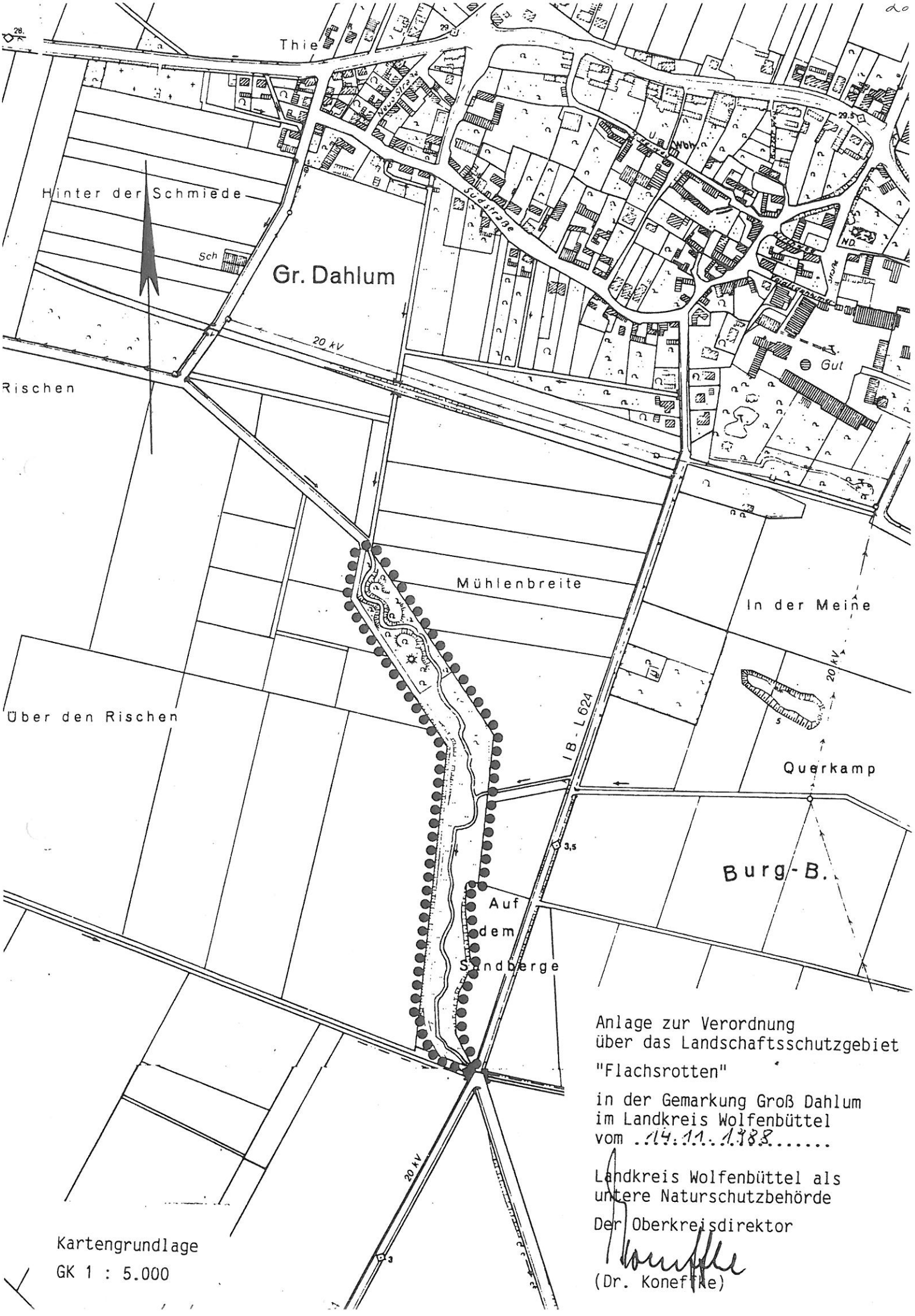
11.

Bekanntmachung der Stadt Göttingen vom 15. 12. 1988

1. Die Bezirksregierung Braunschweig hat mit Verfügung vom 20. 09. 1988 (AZ: 309.21101-52012 – Änd. 14) die vom Rat der Stadt Göttingen am 03. 06. 1988 beschlossene **14. Änderung des Flächennutzungsplanes 1975 der Stadt Göttingen „Nikolausberger Weg Mitte"** (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 „Krankenhäuser Humboldtallee") genehmigt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes 1975 der Stadt Göttingen wird im Süden begrenzt von der Südseite des Nikolausberger Weges, Abschnitt Hausnummern 1–45, im Osten von der Ostseite des Waldweges, im Norden von der Südgrenze der Grundstücke Montessori-Weg 17, 5, 11 und der Südgrenze der Grundstücke Humboldtallee 16–16b. Weiter verläuft die Abgrenzung von dort an der Westseite der Humboldtallee nach Süden bis zur Nordgrenze des Grundstückes Humboldtallee 3, dann weiter nach Westen an der Nordgrenze der Grundstücke



Anlage zur Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"Flachsrotten"
in der Gemarkung Groß Dahlum
im Landkreis Wolfenbüttel
vom 14.11.1988

Landkreis Wolfenbüttel als
untere Naturschutzbehörde
Der Oberkreisdirektor
(Dr. Koneffke)

Kartengrundlage
GK 1 : 5.000